



NGG Hauptverwaltung – Postfach 50 11 80 – 22711 Hamburg

Per E-Mail:

WR12@bmub.bund.de
IVB1-Verbaende@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit,
53048 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und Energieerzeugung
11019 Berlin

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen VBII/CHG/UH/GG
Telefon 040/380 13-0
Durchwahl 217/171
Telefax 040/38 36 98
E-Mail hv.getraenke@ngg.net
Datum 23.01.2015

**Fracking - Verbändebeteiligung
Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften
zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technik und
anderen Vorhaben**

Aktenzeichen: WR I 2 21111/8, IVB1-33303/17#004

hier: Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

mit E-Mail vom 19. Dezember 2014 wurden wir - im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen "Fracking-Rechtsrahmen" - gebeten, eine Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesberggesetzes (BBergG), der Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung Bergbau (UVP-V Bergbau), der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Bergbau (EinwirkungsbV) und der Allgemeinen Bergverordnung (ABergV) abzugeben.

Dieser Bitte möchten wir nun mit diesem Schreiben (nebst Anlagen) nachkommen.

1. Forderung eines grundsätzlichen Fracking-Verbotes

Die Gewerkschaft NGG gehört zu den vielen Kritikern des Fracking und fordert ein konsequentes Verbot von Fracking in Deutschland. Die Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere das Grund- und Trinkwasser, die Basis vieler unserer Lebensmittel sind, sind bis heute weitestgehend ungeklärt, das Risiko für Mensch und Natur deshalb unkalkulierbar.

Hierbei gilt es sich auch vor Augen zu führen, dass der Einsatz der Fracking-Technik (im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Öl- und Gasvorkommen) aufgrund der Auswirkungen (und Risiken) insbesondere den Grundsätzen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften sowie der Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, widerspricht.

Gewerkschaft NGG

Briefe: Postfach 50 11 80 – 22711 Hamburg
Büro- und Paketanschrift: Haubachstraße 76 – 22765 Hamburg
Bahnverbindung: Hamburg-Altona; S-Bahn Holstenstraße
Internet: www.ngg.net

Vertreten durch

den Geschäftsführenden Hauptvorstand:
Michaela Rosenberger (Vorsitzende)
Claus-Harald Güster
Burkhard Siebert

Bankverbindung

SEB-Bank AG
IBAN: DE86 2001 0111 1132 026600
BIC: ESSEDE5F200

Nicht umsonst hat Gouverneur Andrew Cuomo im Dezember 2014 ein Fracking-Verbot für sein US-Bundesstaat New York angekündigt. Grundlage für die Entscheidung war unter anderem eine Gesundheitsstudie des NY Health Departments. Die aktuelle Studie weist auf signifikante Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Fracking hin.¹ Allein der mit dem Einsatz des Fracking-Verfahrens einhergehende Verbrauch des Wassers, ein unwiederbringliches Gut, welches in allen Branchenbereichen unserer Mitglieder eine fundamentale Rolle spielt, rechtfertigt unserer Auffassung nach ein sofortiges Verbot dieser Technik.

Exemplarisch zitieren wir in diesem Zusammenhang aus dem letzten Gutachten des Umweltbundesamtes:

*"Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürregefährdeten Regionen zunehmen wird."*²

2. Konsequenter Schutz unserer Brunnen und deren Einzugsbereiche sowie konsequente Erweiterung der Ausschlussgebiete für Fracking

In den beigefügten Anlagen nehmen wir detailliert zu den notwendigen Ergänzungen/Umformulierungen der vorgelegten Änderungs-Entwürfe Stellung.

Grundsätzlich möchten wir hier jedoch erneut auf das oben zitierte Gutachten verweisen und darauf aufmerksam machen, dass das Umweltbundesamt (UBA) die Ausweisung von Ausschlussgebieten auf Grund des Eintretens und der Verschärfung der Flächennutzungskonflikte für notwendig erachtet. Das UBA weist in seinem Gutachten mehrere Ausschlussgebiete aus. Diese Liste haben wir konsequent ergänzt und als Anlage III beigefügt.

Prioritär möchten wir hierbei darauf aufmerksam machen, dass die Einzugsbereiche von Stellen zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln unter dem Verbotstatbestand des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG aufzulisten sind. Darüber hinaus sind entsprechende Pufferzonen noch zu definieren.

Abschließend möchten wir klarstellen, dass die NGG sich nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern sondern gegenüber allen VerbraucherInnen in Deutschland verpflichtet fühlt. Sauberes Trinkwasser, saubere Luft und lebendige Böden sind die unverzichtbaren Grundlagen der Produkte der Betriebe der NGG-Mitglieder. Nicht nur aus Naturschutzaspekten, sondern auch mit Blick auf die in diesen Branchen beschäftigten Menschen ist der Verzicht auf Fracking unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Harald Güster
Stellvertretender Vorsitzender NGG

Ulf Henselin
Referatsleiter Getränke

Anlagen:

- Anlage I - Wasser- und naturschutzrechtlicher Teil
- Anlage II - Bergrechtlicher Teil
- Anlage III - Ausschlussgebiete

¹ <http://www.nytimes.com/interactive/2014/12/18/nyregion/new-york-state-fracking-report.html>

² http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_28.07.2014_0.pdf